



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Kein grunderwerbsteuerliches Konzernprivileg, wenn Anteile im Privatvermögen gehalten werden

Die Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG (sog. Konzernprivileg) greift bei der Verschmelzung einer GmbH auf ihre Alleingesellschafterin nicht ein, wenn diese die Gesellschaftsanteile im Privatvermögen hielt. Dies hat der 8. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 15. November 2013 ([Az. 8 K 1507/11 GrE](#)) entschieden.

Die Klägerin, eine als Einzelunternehmerin tätige natürliche Person, war zugleich Alleingesellschafterin einer GmbH, zu deren Vermögen zwei Grundstücke gehörten. Die GmbH-Anteile hatte die Klägerin nicht in ihrer Bilanz ausgewiesen. Aufgrund einer Verschmelzung ging das gesamte Vermögen der GmbH einschließlich der Grundstücke auf die Klägerin über.

Das Finanzamt setzte im Hinblick auf diesen Vorgang Grunderwerbsteuer fest. Demgegenüber begehrte die Klägerin die Anwendung der Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG.

Das Gericht wies die Klage ab. Zwar werde Grunderwerbsteuer für Umwandlungsvorgänge, zu denen auch die Verschmelzung gehöre, gemäß § 6a GrEStG nicht erhoben. Die weitere gesetzliche Voraussetzung, dass an dem Vorgang ein „herrschendes Unternehmen“ und eine hiervon „abhängige Gesellschaft“ beteiligt sein müssen, erfülle die Klägerin jedoch nicht, weil sie die Anteile an der GmbH in ihrem Privatvermögen gehalten habe. Die Eigenschaft als herrschendes „Unternehmen“ könnten nur Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts erfüllen. Außerdem sei erforderlich, dass der Vorgang unternehmerisches Vermögen betreffe. Insoweit schloss sich der Senat einer in der Literatur weit verbreiteten Auffassung an.

Die ferner in diesem Zusammenhang umstrittene Frage, ob § 6a GrEStG Anwendung findet, wenn durch die Umwandlung der Konzernverbund endet, konnte der Senat offen lassen. Die Revision zum Bundesfinanzhof ließ er wegen grundsätzlicher Bedeutung zu.

Verdeckte Gewinnausschüttung ist keine Schenkung!

Mit Urteil vom 24. Oktober 2013 ([Az. 3 K 103/13 Erb](#)) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass der verbilligte Verkauf eines Grundstücks durch eine GmbH an den Bruder eines Gesellschafters keine freigiebige Zuwendung der Gesellschaft darstellt und dementsprechend keine

Schenkungsteuer auslöst.

Der Kläger erwarb gegen Übernahme von Schulden zwei Grundstücke von einer GmbH, deren Gesellschafter sein Bruder war. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Verkehrswerte der Grundstücke höher als die übernommenen Schulden seien und nahm deshalb insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung an. Zugleich ging es davon aus, dass der Kläger eine freigebige Zuwendung von der GmbH erhalten habe und setzte Schenkungsteuer fest. Der Kläger machte demgegenüber geltend, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht zugleich als Schenkung behandelt werden könne.

Der 3. Senat teilte die Auffassung des Klägers und gab der Klage statt. Die GmbH habe dem Kläger nichts zugewendet. Im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern bzw. diesen nahestehenden Personen könne es neben betrieblich veranlassten Rechtsbeziehungen lediglich (offene und verdeckte) Gewinnausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen geben. Für freigiebige Zuwendungen im Sinne von § 7 ErbStG bleibe kein Raum, da Gewinnausschüttungen nicht freigiebig erfolgten, sondern vielmehr auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhten. Der Senat folgte damit einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 30. Januar 2013 II R 6/12). Im Hinblick auf die gegenläufigen Verwaltungsanweisungen ließ er die Revision zu, die unter dem Aktenzeichen II R 44/13 anhängig ist.

Beherbergung der Begleitpersonen von Patienten unterliegt der Umsatzsteuer

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 19.11.2013 ([Az. 15 K 2352/10 U](#)) entschieden, dass Reha-Kliniken mit der Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen ihrer Patienten umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen.

Die Klägerin ist ein gesetzlicher Träger der Sozialversicherung und betreibt mehrere Reha-Kliniken. Sie bietet auch Begleitpersonen ihrer Patienten die entgeltliche Unterbringung und Verpflegung in den Kliniken an. Das Finanzamt behandelte diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig, soweit es sich nicht um Begleitpersonen von Kindern unter 14 Jahren oder von Schwerstbehinderten handelte. Die Klägerin war demgegenüber der Auffassung, dass sie insoweit eine hoheitliche Tätigkeit ausübe, die Leistungen aber jedenfalls umsatzsteuerfrei seien.

Das Gericht folgte der Ansicht der Klägerin nicht und wies die Klage ab. Mit der Aufnahme von Begleitpersonen werde die Klägerin nicht hoheitlich, sondern im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig. Sie mache insoweit nicht von ihren hoheitlichen Befugnissen Gebrauch, sondern erbringe die Leistungen vielmehr auf Grundlage privatrechtlicher Verträge.

Eine Steuerbefreiung greife nicht ein. Die Klägerin falle zwar als Träger der Sozialversicherung in den persönlichen Anwendungsbereich des § 4 Nr. 15 Buchstabe b) UStG, erbringe jedoch keine begünstigten Leistungen. Diese Vorschrift sei richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass nur Dienstleistungen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit oder damit eng verbundene Leistungen erfasst werden. Die Aufnahme von Begleitpersonen sei zur Ausübung der Tätigkeit der Reha-Kliniken nicht unerlässlich, soweit dies nicht als medizinisch notwendig erachtet werde. Zudem trete die Klägerin mit diesen Leistungen in einen Wettbewerb mit Unternehmen der Hotel- und Restaurationsbranche. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Steuerstundungsmodell im Sinne von § 15b EStG vorliegt (Urteil vom 22. November 2013, [Az. 5 K 3828/10 F](#))

Zur Frage, ob der Ausfall eines Gesellschafterdarlehens auch dann zu nachträglichen Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung führt, wenn der Gesellschafter unter das sog. Kleinanlegerprivileg nach § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG a.F. fällt (Urteil vom 13. März 2013, [Az. 12 K 1528/11 E](#), Rev. BFH IX R 44/13)

Verfahrensrecht

Zur Frage, ob bei in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten für verschiedene Einkunftsarten jeweils eigene einheitliche und gesonderte Feststellungen durchgeführt werden müssen (Urteil vom 16. Juli 2013, Az. [2 K 2087/10 F](#))

Zu Hinzuschätzungen von Umsätzen und Gewinnen nach amtlichen Richtsätzen bei formell nicht ordnungsmäßiger Kassenführung (Urteil vom 16. Mai 2013, Az. [2 K 3030/11 E,U](#))

Zu pauschalen Hinzuschätzungen wegen der Verweigerung der Vorlage elektronischer Aufzeichnungen (hier: eines Apothekers) über den Warenausgang, für deren Erstellung nach steuerrechtlichen Vorschriften keine Verpflichtung bestand (Urteil vom 10. Oktober 2013, Az. [2 K 4112/12 E](#), Rev. BFH X R 47/13)

Zur Berücksichtigung einer geänderten Zuordnung des Freibetrages nach § 16 Abs. 4 EStG im Rahmen einer Fehlerkompensation gemäß § 177 AO (Urteil vom 24. April 2013, [Az. 7 K 2342/11 E](#), Rev. BFH X R 44/13)

Höchstrichterlich bestätigt

Regelmäßige Arbeitsstätte eines Beamten nach Versetzung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 8. August 2013 (VI R 59/12) das Urteil des 6. Senats des Finanzgerichts Münster vom 28. Februar 2012 (Az. [6 K 644/11 E](#)) bestätigt, wonach ein Polizeibeamter, der an ein Polizeiausbildungsinstitut versetzt worden ist, dort seine regelmäßige Arbeitsstätte hat.

Der Kläger ist als Polizeibeamter an einem Polizeiausbildungsinstitut tätig. Die Versetzung von seiner bisherigen Dienststelle war zunächst für vier Jahre vorgesehen, wurde zuletzt aber auf insgesamt fast 13 Jahre verlängert. Das Finanzamt berücksichtigte bei den Werbungskosten nur die Pauschale in Höhe von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer, während der Kläger die tatsächlichen Fahrtkosten (0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer) in Abzug bringen wollte.

Sowohl das Finanzgericht Münster als auch der Bundesfinanzhof ließen lediglich den Abzug der Entfernungspauschale zu, weil das Ausbildungsinstitut die regelmäßige Arbeitsstätte des Klägers darstelle. Er habe von Anfang an davon ausgehen müssen, dass er dort nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft tätig sein würde. Dementsprechend habe er die Möglichkeit gehabt, sich auf die Fahrten einzustellen und die Wegekosten gering zu halten. Die zeitlichen Befristungen führten nicht dazu, dass der Kläger eine bloß vorübergehende Auswärtstätigkeit ausübe. Gleiches gelte für die unterschiedlichen Funktionen, die der Kläger während dieser Zeit wahrgenommen habe, denn er habe sämtliche Tätigkeiten im Ausbildungsinstitut ausgeübt.

Interna und mehr

"Fallstricke im finanzgerichtlichen Verfahren" - Auftaktveranstaltung bereits ausgebucht

Das Finanzgericht Münster bietet in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht e. V. die neue Seminarveranstaltung „Fallstricke im finanzgerichtlichen Verfahren“ an. Im Seminar werden Richter des Finanzgerichtes Münster das finanzgerichtliche Verfahren darlegen, typische Fehlerquellen und Unterschiede zum zivilgerichtlichen Verfahren aufzeigen sowie Einblicke in die finanzrichterliche Arbeitsweise gewähren. Das Seminar richtet sich an Fachanwälte für Steuerrecht.

Die erste Veranstaltung, die am 7. Februar 2014 stattfinden wird, war sofort ausgebucht. Wegen des großen Interesses ist geplant, im Jahr 2014 eine weitere Veranstaltung anzubieten.

Bereits seit einigen Jahren finden beim Finanzgericht Münster in regelmäßigen Abständen Praxisseminare in Zusammenarbeit mit der Oberfinanzdirektion bzw. mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e. V. statt. Zuletzt begrüßte das Gericht am 20. November 2013 etwa 40 Mitarbeiter

aus den Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter, die nach dem Besuch einer Senatssitzung die Gelegenheit hatten, vertiefende Fragen zum finanzgerichtlichen Verfahren zu erörtern.

Hinweis in eigener Sache

Anfang 2013 haben wir Sie gefragt, wie wir den Newsletter des Finanzgerichts Münster (noch) besser gestalten können. Seitdem haben wir bereits einige Ihrer Anregungen umgesetzt. So finden Sie z. B. auf unserer Homepage neben der bereits vorhandenen Liste anhängiger [Verfahren von besonderem Interesse](#) auch eine Liste der beim Bundesfinanzhof gegen (ab 2013 veröffentlichte) Entscheidungen des Finanzgerichts Münster anhängigen [Revisionsverfahren](#). Im Laufe des Jahres 2014 ist eine optische Überarbeitung des Newsletters geplant. Für weitere Anregungen und Kritik sind wir jederzeit dankbar. Schreiben Sie uns einfach unter newsletter@fg-muenster.nrw.de.



(Quelle: Gerd Altmann/pixelio)

Das Newsletter-Team des Finanzgerichts Münster wünscht allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2014!

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin VRinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.